



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Dr. Adolf Kainrath und Johann Knapp Buchprüfungs und Steuerberatungs OHG, 1170 Wien, Alseile 40, vom 22. Februar 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 14. Februar 2005 betreffend Säumniszuschlag (§ 217 Abs. 7 BAO) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2004 setzte das Finanzamt einen Säumniszuschlag in Höhe von € 123,34 fest, da die Einkommensteuer 2003 mit einem Betrag von € 6.167,16 nicht bis zum Fälligkeitstag, dem 29. November 2004, entrichtet worden wäre.

Am 22. Dezember 2004 beantragte die Berufungswerberin (Bw.), den Säumniszuschlag gemäß § 217 Abs. 7 BAO aufzuheben, da sie an der Nichtbezahlung der Einkommensteuer für das Jahr 2003 kein grobes Verschulden treffe und sie zu zahlen gewillt gewesen wäre. Die Einkommensteuer wäre am 29. November 2004 zur Zahlung fällig gewesen. Die Bw. hätte sich jedoch bis zum 28. November 2004 im Ausland befunden. Nach Rückkehr von diesem Aufenthalt wären einerseits die Postberge zu bewältigen und andererseits erst noch das Geld für den offenen Betrag zu bezahlen gewesen. Somit wäre die Abbuchung von ihrem Konto erst am 7. Dezember 2004 erfolgt.

Mit Bescheid vom 14. Februar 2005 wies das Finanzamt diesen Antrag ab und führte begründend aus, dass bei Überprüfung des Abgabekontos festgestellt worden wäre, dass in letzter Zeit öfter Abgabenschuldigkeiten verspätet entrichtet worden wären. So wäre die Einkommen-

steuervorauszahlung 7-9/2004 von € 800,00 mit Fälligkeitstag 16. August 2004 um sieben Tage verspätet am 23. August 2004, die am 15. November 2004 fällige Einkommensteuervorauszahlung 10-12/2004 um 24 Tage verspätet am 9. Dezember 2004 und die gegenständliche Einkommensteuer 2003, laut Bescheid vom 19. Oktober 2004 am 29. November 2004 fällig, um zehn Tage verspätet ebenfalls am 9. Dezember 2004 entrichtet worden.

Die Fälligkeitstage der laufenden Einkommensteuervorauszahlungen wären bereits im Einkommensteuervorauszahlungsbescheid für das Jahr 2004 mitgeteilt worden und wären in Vormerkung zu nehmen gewesen. Insoweit liege eine grobe Vernachlässigung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen vor. Hinsichtlich eines längeren Auslandsaufenthaltes hätte die Bw. dafür Sorge tragen müssen, dass ihre Schriftstücke nachgesendet werden würden oder ihre Postempfangsstelle überwacht werde.

In der gegen diesen Bescheid am 22. Februar 2005 rechtzeitig eingebrachten Berufung brachte die Bw. vor, dass die einzige wirkliche säumige Zahlung über einen Zeitraum von zwei Jahren die verspätete Entrichtung der Einkommensteuervorauszahlung 7-9/2004 gewesen wäre, da wegen der anderen Versäumnisse der Antrag nach § 217 Abs. 7 BAO gestellt worden wäre.

In Beantwortung eines Vorhaltes vom 28. Februar 2005, wonach bekannt zu geben wäre, ob es sich um einen überstürzten Auslandsaufenthalt gehandelt hätte, sodass keine Vorbereitungen hätten getroffen werden können, wann die Abreise und die Ankunft gewesen wäre sowie aus welchen dringlichen persönlichen Gründen die Post nicht gleich hätte durchgesehen werden können, teilte die Bw. mit Schreiben vom 11. März 2005 mit, dass der Auslandsaufenthalt eine berufliche Reise nach Deutschland von Donnerstag, dem 18. November 2004, bis Sonntag, dem 21. November 2004, sowie von Mittwoch, dem 24. November 2004, bis Freitag, dem 26. November 2004, (Ankunft in der Nacht auf Samstag) gewesen wäre.

Am Montag, dem 29. November 2004, hätte die Bw. eine Transaktion eines Geldbetrages auf ihr laufendes Konto veranlasst, um auf diesem für die kommenden Zahlungen liquid zu sein. Die Bw. wäre eine alleinerziehende Mutter von zwei schulpflichtigen Kindern, die außerdem voll im Berufsleben stehe. Nach diesem Auslandsaufenthalt wären die ersten Abende natürlich ihren Kindern und deren schulischen Leistungen gewidmet gewesen. Den angefallenen Postbergen, in denen sich auch der von der steuerlichen Vertretung ihr zugesandte Erlagschein für die Finanzamtszahlung befunden hätte, hätte sie sich erst einige Tage später widmen können.

Nachdem ihr Konto durch die Transaktion wieder liquid gewesen wäre, hätte die Bw. am Freitag, dem 3. Dezember 2004, den Erlagschein in die Selbstbedienungsbox bei der Bank eingeworfen. Dieser wäre von der Bank dann erst am Dienstag, dem 7. Dezember 2004,

gebucht worden, wodurch der Steuerbetrag erst am Donnerstag, dem 9. Dezember 2004, dem Finanzamtskonto gutgeschrieben worden wäre.

Das Finanzamt wies mit Berufungsvorentscheidung vom 15. März 2005 die Berufung als unbegründet ab und führte ergänzend aus, dass die Bw. mit ihrer Vorgangsweise die Säumnis der Abgabenschuldigkeiten bewusst in Kauf genommen hätte, weshalb der Tatbestand des groben Verschuldens erfüllt wäre.

Die Bw. beantragte am 20. April 2005 rechtzeitig die Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

In Beantwortung eines Vorhaltes des Unabhängigen Finanzsenates vom 26. März 2008 gab die steuerliche Vertretung der Bw. bekannt, dass sie ihr die Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide 2003 samt Angabe der Höhe der Einkommensteuervorauszahlungen inklusive der betreffenden Zahlscheine am 3. November 2004 übermittelt hätte.

Über die Berufung wurde erwogen:

Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren, nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind gemäß § 217 Abs. 1 BAO nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten. Gemäß Abs. 2 beträgt der erste Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

Erfolgt in den Fällen des § 211 Abs. 1 lit. c BAO die Auszahlung oder Überweisung durch das Abgabepostamt oder in den Fällen des § 211 Abs. 1 lit. d BAO die Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder dem sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der zur Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so hat die Verspätung gemäß § 211 Abs. 2 BAO ohne Rechtsfolgen zu bleiben. In den Lauf der dreitägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen.

Gemäß § 217 Abs. 5 BAO entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 213 BAO mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefasst verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen. Sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 BAO erst mit dem Ablauf der dort genannten Frist.

Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind gemäß § 217 Abs. 7 BAO Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

Die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Einkommensteuer 2003 in Höhe von € 6.167,16 war am 29. November 2004 fällig. Die Zahlung dieses Betrages, womit die gegenständliche Abgabe getilgt werden sollte, erfolgte mit Banküberweisung erst am 9. Dezember

2004. Da gemäß § 211 Abs. 1 lit. d BAO die Abgaben am Tag der Gutschrift als entrichtet gelten, war die Zahlung verspätet.

Bevor darauf eingegangen werden kann, ob hierbei grobes Verschulden im Sinne des § 217 Abs. 7 BAO vorliegt, war zunächst zu prüfen, ob die Bestimmungen der §§ 211 Abs. 2 BAO (Respirofrist von drei Tagen) und 217 Abs. 5 BAO (ausnahmsweise Säumnis von fünf Tagen) hier Anwendung finden. Dabei handelt es sich um zwei gesondert zu betrachtende Bestimmungen mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen.

Die dreitägige Respirofrist gemäß § 211 Abs. 2 BAO kommt beispielsweise dann zur Anwendung, wenn die Entrichtung einer Abgabenschuld durch Überweisung durch ein Bankinstitut auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse erfolgt. Dies trifft auf die gegenständliche Zahlung vom 9. Dezember 2004 zu.

Sinn der Bestimmungen über Respirofristen ist dabei aber keineswegs die Einräumung einer weiteren Frist zur Abgabentrachtung. Da der Gesetzgeber vielmehr erkennbar davon ausgegangen ist, dass die Bearbeitung von Banküberweisungen längere Zeit in Anspruch nehmen kann (VwGH 22.3.2000, 99/13/0264), wäre die Zahlung rechtzeitig, wenn die Gutschrift noch innerhalb der Respirofrist erfolgt wäre.

Da die Gutschrift jedoch erst zehn Tage nach Fälligkeit erfolgte, war zu prüfen, ob an die dreitägige Respirofrist noch die fünftägige Frist im Falle einer ausnahmsweisen Säumnis gemäß § 217 Abs. 5 BAO anschließen könnte, innerhalb derer dann die Abgaben tatsächlich rechtzeitig entrichtet worden wären. Der hier zu Grunde zu legende Fälligkeitstag war Montag, der 29. November 2004. Wenn man drei Tage Respirofrist gemäß § 211 Abs. 2 BAO hinzurechnet, erhält man Donnerstag, den 2. Dezember 2004. Einschließlich der fünf Tage ausnahmsweise Säumnis kommt man (ohne Einrechnung des Samstags, Sonntags und Feiertags) auf Freitag, den 10. Dezember 2004. Die am 9. Dezember 2004 erfolgte Zahlung wäre demnach (unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen) noch rechtzeitig.

Allerdings ist hierbei aber vorausgesetzt, dass innerhalb der letzten sechs Monate vor der Säumnis alle Abgabenschulden zeitgerecht entrichtet wurden. Eine Überprüfung des Abgabekontos ergab diesbezüglich weitere Fristversäumnisse innerhalb des angeführten Zeitraumes. So wurde die am 16. August 2006 in Höhe von € 800,00 fällige Einkommensteuervorauszahlung 7-9/2004 erst mit Überweisung vom 23. August 2004 (um sieben Tage verspätet), sowie die am 15. November 2004 in Höhe von ebenfalls € 800,00 fällige Einkommensteuervorauszahlung 10-12/2004 erst am 9. Dezember 2004 (um 24 Tage verspätet) entrichtet.

Entgegen der Ansicht der Bw. wurde der Antrag nach § 217 Abs. 7 BAO lediglich für den am 9. Dezember 2004 bescheidmäßig festgesetzten die Einkommensteuer 2003 betreffenden

Säumniszuschlag gestellt, nicht aber hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlung 10-12/2004, wobei hierfür kein Säumniszuschlag verwirkt wurde, da ein solcher unter € 50,00 nicht festzusetzen ist. Gleiches gilt auch für die Einkommensteuervorauszahlung 7-9/2004, die darüber hinaus auch noch innerhalb der verlängerten Fristen der §§ 211 Abs. 2 und 217 Abs. 5 BAO entrichtet wurde.

Dennoch bleibt aber die Tatsache der jeweils eingetretenen und für die Anwendung des § 217 Abs. 5 BAO schädlichen Säumnis bestehen.

Auf Grund der vorstehend aufgezeigten Säumnisse kam daher die Bestimmung des § 217 Abs. 5 BAO nicht zum Tragen.

Es war daher nunmehr zu prüfen, ob der Bw. an der Säumnis grobes Verschulden zur Last zu legen ist. Dabei kann aber die wiederholte Säumnis nicht unberücksichtigt bleiben. Die Argumentation der Bw., dass sie auf Grund ihrer beruflichen Verpflichtungen die zeitgerechte Entrichtung der dem Säumniszuschlag zu Grunde liegenden Abgabe ausnahmsweise übersehen hätte, geht daher ins Leere, weil diese Versäumnisse nicht von gelegentlichen, sondern von regelmäßigen Fehlern und länger andauernder Sorglosigkeit der Bw. zeugen.

Das Vorbringen der Bw., dass sie erst infolge einer am 29. November 2004 durchgeführten Transaktion auf ihr Konto, mit dem offenbar die Abgabenschuldigkeiten abgedeckt würden, am 3. Dezember 2004 liquid gewesen wäre, woraufhin sie die Überweisung veranlasst hätte, vermag die Bw. nicht vom Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu exkulpieren, da sie am Fälligkeitstag offenkundig über ausreichende Geldmittel verfügen konnte und daher auch in der Lage war, die fällige Abgabenschuld zu entrichten. Dazu bedurfte es keiner Transferierung von Barmitteln oder von einem anderen Konto auf das zur Zahlung von Finanzamtsschulden designierte Konto.

Darüber hinaus hatte die Bw. bereits vor ihren beiden Auslandsaufenthalten ab 18. November 2004 von der zu entrichtenden Einkommensteuer 2003 Kenntnis, da die bescheidmäßige Festsetzung bereits am 19. Oktober 2004 erfolgte und der steuerliche Vertreter nach dessen Auskunft ihr den Bescheid samt Zahlschein am 3. November 2004 übermittelte.

Die Bw. nahm daher die verspätete Entrichtung in Kauf und handelte auffallend sorglos, da sie die im Verkehr mit den Gerichten (und Behörden) und die für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihr nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht ließ.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 15. April 2008